

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
203	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Aus Sicht des Bundesamtes f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen keine Einwände gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
205	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Construction Management	Regionalbereich Frankfurt – Büro Karlsruhe	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
206	Deutsche Telekom AG,T-Com	TINL Südwest Karlsruhe PTI 11/Produktionsmanagement	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.</p> <p>Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TKNetzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.</p> <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszenen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern. Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur 	<p>Die Planung und Koordination von Kommunikationsleitungen im Plangebiet erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Die Verlegung der Versorgungsleitungen in den öffentlichen Verkehrswegen ist gängige Praxis.</p> <p>Die Aufstellung von Schaltgehäusen kann auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen erfolgen.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich des Zeitablaufs, den Voraussetzungen etc. werden dem Erschließungsträger weitergegeben und bei der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Es ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.	
207	Deutscher Wetterdienst	Referat Liegenschaftsmanagement (PB24)	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes bestehen keine Einwände gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
208	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	(DLR) Westpfalz	Bezüglich der Planung bestehen unsererseits in diesem frühen Stadium keine Bedenken. Es werden keine unserer Verfahren und Planungen berührt. Entscheidend sind Art und Umfang der noch offenen Kompensationsmaßnahmen, welche oft ohne Rücksicht auf landwirtschaftliche Belange festgesetzt werden. Daher ist unsere weitere Beteiligung am Verfahren erforderlich.	Aus Sicht des DLR Westpfalz bestehen zurzeit keine Bedenken gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
209	Handelsverband	Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V.	Nach Rücksprache mit unserem Ortsvorsitzenden Herrn Erich Weiss und Sichtung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen die oben genannte Bauleitplanung seitens des Handelsverbandes keine Bedenken bestehen	Aus Sicht des Handelsverbands bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
212	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft		Wurde weitergeleitet an: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	-
213	Forstamt Westrich	Forstamt Westrich	mit Mail vom 23.06.2023 haben Sie das Forstamt Westrich als Untere Forstbehörde aufgefordert, zum im Betreff aufgeführten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Sachverhalt Um den Bedarf an Wohnbauflächen im Bereich Windsberg Rechnung zu tragen, hat der Stadtrat am 22.05.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplans WB 104 „Am Emmersberg – Süd“ gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha, die aktuell ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Pirmasens bereits als Wohnbaufläche abgebildet. Der Bebauungsplan soll folglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Im Südosten grenzt Wald im Eigentum der Stadt Pirmasens (Abteilung 4 – Hochwald) an, der durch Laubhölzer (u.a. Eiche, Pappel) im mittleren Baumholz geprägt ist. Der betreffende Wald ist in westliche Richtung ausgerichtet und somit insbesondere im Sommer einer verstärkten Sonneneinstrahlung, im Winter und Frühjahr einer hohen Windlast durch potentielle Sturmereignisse ausgesetzt. Stellungnahme Gegen die angedachte Planung der Aufstellung des Bebauungsplans WB 104 bestehen seitens des Forstamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere der im Südosten angrenzende Waldbestand kann allerdings in der Folge von häufiger auftretenden heißen und trockenen Phasen im Sommer durch absterbende Kronenteile zu einer Gefahr für die angedachte Wohnbebauung im Abstand von einer Baumlänge (i.d.R. ca. 30 m) zum Wald hin werden. Um Personen- und/oder Sachschäden auszuschließen, sollte daher ein Mindestabstand von einer Baumlänge zwischen dem Wald und der Bebauung eingehalten werden. Zur Minderung der Gefahr kann alternativ auch ein stufiger Waldrand aus Sträuchern und niederwüchsigen Bäumen zum Waldbestand hin aufgebaut und dauerhaft gepflegt werden. Stellenweise hat sich bereits eine typische Strauchvegetation im Waldrandbereich etabliert, die in den aufzubauenden Waldrand integriert werden könnte. Diese Maßnahme (Aufbau und Pflege eines strukturreichen Waldrandes an der Westseite des Hochwaldes auf ca. 320 m) kann u. U. auch als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme herangezogen werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.	Grundsätzlich bestehen von Seiten des Forstamtes Westrich keine Bedenken. Die 30 m Baumfallgrenze des angrenzenden Waldes zur möglichen Bebauung wird derzeit nicht eingehalten. Der Vorschlag zur Gefahrenminderung die Herstellung eines stufigen Waldrandes wird ihm Rahmen der Entwurfserarbeitung und des Umweltberichtes geprüft und mit der UNB abgestimmt. Anmerkung: der angrenzende Waldrand ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes FFH-6710-301 „Zweibrücker Land“ ist. Dies erforderte die Erstellung einer FFH-Vorprüfung, die im März 2025 durchgeführt wurde. Durch Vermeidungsmaßnahmen (siehe Bericht zur FFH-Vorprüfung) kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die vom Forst vorgeschlagene Umgestaltung des Waldrandes, zur Erreichung der 30 m Baumfallgrenze zum Baugebiet, kann aufgrund des Artenschutzes im Teilbereich des FFH-Gebietes nicht durchgeführt werden. Lediglich im Rahmen der Verkehrssicherheit können einzelne Bäume gerodet werden. Um das Baugebiet komplett bebauen zu können, erklärt sich die Stadt in einer Vereinbarung mit dem Forstamt Westrich bereit, die Verpflichtung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Forstamt zur Kontrolle des betroffenen Baumbestandes zu übernehmen. Dies betrifft alle Bäume im Abstand von 30 m zur Außengrenze des Baugebietes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			hörde. Sollte diese Kompensationsfläche nicht ausreichend sein, bestünde außerdem die Möglichkeit, die Maßnahme durch eine Waldinnenrandgestaltung entlang der K6 zu erweitern. Sofern diese Maßnahmen in Betracht kommen, sind diese im Bebauungsplan sowohl planerisch als auch finanziell abzubilden.	
214	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie	<p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um einen spätmittelalterlichen Einzelfund (FdSt. Windsberg 5). Da jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf - die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, 8.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Information für die Bauherren wird empfohlen folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Archäologische Funde:</p> <p>Nach § 17 und 18 DSchG ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, nach den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt zu können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Außerdem können sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>
215	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesdenkmalpflege	<p>Soweit den Unterlagen zu entnehmen ist, sind Belange des Denkmalschutzes nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p> <p>Aus unserer Sicht sind zwar keine Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“ direkt betroffen; da sich das Vorhaben jedoch im Umfeld von zahlreichen Anlagen des</p>	<p>Zur Information für die Bauherren wird empfohlen folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p> <p>Das Plangebiet liegt direkt im Umfeld von zahlreichen Anlagen des Flächendenkmals „Westwall“ (ein Objekt befindet sich knapp außerhalb des Geltungsbereiches auf der Flurnr. 764).</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>Westwalls befindet (ein Objekt befindet sich knapp außerhalb des Geltungsbereiches auf der Flurnr. 764), weisen wir auf die folgenden Aspekte hin: Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Daher ist bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Fundgegenstände sind der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.</p>	<p>Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist auf untertägige vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.</p> <p>Die zur Verfügungstellung von Ergebnissen von Kampfmitteluntersuchungen wird zur Kenntnis genommen.</p>
216	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie – Ref. Erdgeschichte	<p>Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie – Ref. Erdgeschichte bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
217	Denkmalpflege Westwall	GDKE - Westwall	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
218	Handwerkskammer der Pfalz	Abt. Betriebsberatung und Gewerbeförderung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
219	IHK Pfalz	Dienstleistungszentrum Pirmasens	<p>Auf Grund der für uns einsehbaren Planungsunterlagen äußern wir uns zu Ihrer Anfrage wie folgt:</p> <p>Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft werden gegen die o. g. Planungen keine Einwendungen erhoben oder Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Aus Sicht der IHK Pfalz bestehen keine Einwände gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
220	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Region: Rheinland-Pfalz / Saarland	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Aus Sicht der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bestehen keine Einwände gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
221	Katholischer Pfarrverband Pirmasens	Katholischer Pfarrverband Pirmasens	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
222	Kreisverwaltung Südwestpfalz	Planungsabteilung	<p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Aus Sicht der Kreisverwaltung Südwestpfalz bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
223	Landesamt für Geologie und Bergbau	Bergbau Rheinlandpfalz	<p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Am Emmersberg-Süd" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau bestehen hinsichtlich des Bergbaus, mineralische Rohstoffe keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich des Bodens und Baugrund werden fachlich bestätigt.</p> <p>Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungs-</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>Boden und Baugrund – allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter III.7 werden fachlich bestätigt</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoIDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz. Unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>planung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Information für die Bauherren wird empfohlen folgenden Hinweis aufzunehmen: Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz. Unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p>
226	Landwirtschaftskammer Rheinlandpfalz	Dienststelle Kaiserslautern	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
230	Pfalzwerke Netz AG	Regionalnetz	Das Ortsnetz befindet sich nicht in unserer Zuständigkeit. Bitte wenden Sie sich an die Stadtwerke Pirmasens. Überörtliche oder sonstige Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG sind im Plangebiet nicht vorhanden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
231	Planungsgemeinschaft Westpfalz	Geschäftsstelle Kaiserslautern	<p>Der ROP Westpfalz IV stellt im Bereich des Plangebiets Siedlungsfläche Wohnen sowie sonstige Freiflächen nachrichtlich dar.</p> <p>Somit werden aus Sicht der regionalen Raumordnung nach derzeitiger Sachlage keine Bedenken gegenüber der Planung vorgetragen</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Südosten an den landesweiten Biotopverbund gemäß ZN 14 regionaler Raumordnungsplan ROP IV Westpfalz bzw. Z 98 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV angrenzt. Auf Kapitel II.2.2 Regionaler Biotopverbund des ROP IV Westpfalz beziehungsweise LEP IV, Kapitel 4.3.1., Z 98 einschließlich Begründung / Erläuterung des LEP IV wird verwiesen.</p>	<p>Das angrenzende FFH-Gebiet wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Eine FFH-Vorprüfung hat im März 2025 stattgefunden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
232	Prot. Gesamtkirchenverwaltung	Prot. Gesamtkirchenverwaltung	Als Prot. Kirchengemeinde stehen wir neutral zum genannten Bauvorhaben.	Aus Sicht der Prot. Gesamtkirchenverwaltung bestehen keine Einwände gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
236	Stadtwerke Pirmasens	Versorgungs GmbH	<p>Erschließung mit Wasser und Strom vorgesehen – wir bitten um rechtzeitige Einbindung in die weiteren Planungen.</p> <p><u>Mail vom 03.07.2023:</u> Für eine ordnungsgemäße Erschließung des vorgesehenen Baugebietes „Am Emmersberg-Süd“ mit Strom, ist es zwingend erforderlich ein geeignetes Grundstück für die Errichtung einer Transformationsstation in unmittelbarer Nähe des Baugebietes für die SWPS vorzusehen. Die Lage und Größe des Grundstücks ist im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir bitten sie dies in der Stellungnahme zu ergänzen und bei den weiteren Planungen</p>	<p>Die Lage und Größe des notwendigen Grundstücks wird mit den Stadtwerken Pirmasens abgestimmt.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			zu berücksichtigen.	
237	Stadtwerke Pirmasens	Verkehrs GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
238	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Ref. 32	<p>1. Niederschlagswasser: Gemäß den Ausführungen in der Begründung und den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt die Entwässerung des Baugebietes im Trennsystem. Zur Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet (Verkehrsflächen, Drossel- / Notablaufwasser aus Rückhalt auf Privatgrundstücken) ist im südwestlichen Teil des Plangebietes ein Versickerungsbecken vorgesehen (s. Pkt. 3.3. Grundzüge der Planung). Als Rückhalt auf den Privatgrundstücken ist ein Mindestrückhaltevolumen von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche festgesetzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sollte das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke vorrangig vor einer Ableitung breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Eine breitflächige Versickerung auf den Privatgrundstücken über die belebte Bodenzone kann bei gegebener Versickerungsfähigkeit ohne Schädigung Dritter erlaubnisfrei erfolgen.</p> <p>Über die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes im Bereich des Baugebietes (Privatgrundstücke, Standort geplantes Versickerungsbecken) wurden in den beiliegenden Unterlagen keine Angaben gemacht. Es wird im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der vorgesehenen Versickerung dringend angeraten, soweit noch nicht erfolgt, die Versickerungsfähigkeit von einem Baugrundgutachter zeitnah überprüfen zu lassen, so dass die Erkenntnisse des Baugrundgutachtens in den Bebauungsplan und das mit der regulären Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegende Entwässerungskonzept einfließen können.</p> <p>Die zentrale Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet in dem südwestlichen geplante RRB mit Einleitung in das Grundwasser stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Die Einleiterlaubnis gem. §§ 8, 9 ff WHG ist bei der Oberen Wasserbehörde, SGD Süd Regionalstelle Kaiserslautern zu beantragen.</p> <p>Im Rahmen der Beantragung einer Einleiterlaubnis ist auch die Frage des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für den Mehrabfluss durch Flächenversiegelung abzuhandeln.</p> <p>2. Schmutzwasser: Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. In der Umweltprüfung ist entsprechend darauf einzugehen.</p> <p>Nach § 57 LWG hat die Stadt Pirmasens als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Stadt Pirmasens hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG).</p> <p>Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. In die Umweltprüfung ist mit einzubeziehen, inwieweit vorhandene Abwasseranlagen noch den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen (§ 27 WHG, Bewirtschaf-</p>	<p>Ein Baugrundgutachten, mit der Überprüfung der Versickerungsfähigkeit wurde zwischenzeitlich erstellt und die Ergebnisse im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Demnach ist ein Mindestrückhaltevolumen 50 l/m² angesetzt, dies entspricht einem Rückhaltevolumen von rund 12 m³ pro Baugrundstück.</p> <p>Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist die Genehmigungsplanung generell in Leistungsphase 4 Bestandteil. Auch der wasserwirtschaftliche Ausgleich wird dabei berücksichtigt und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umgang mit dem Abwasser wird in der Umweltprüfung beachtet.</p> <p>In der Erschließungsplanung werden die Dimensionen der Abwasseranlagen berechnet und geplant. Eine Überprüfung des bisher zugelassenen Umfangs und Zweck der Gewässerbenutzung für die KA Blümeltal und dem RÜB Windsberg werden dabei geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>tungsziele).</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die geplante Einzugsgebietserweiterung im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 1 WHG) für die KA Blümeltal sowie ggf. betroffener Regenentlastungsanlagen (RÜB Windsberg) enthalten ist. Sofern nicht, ist rechtzeitig vor Umsetzung des Bebauungsplanes ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.</p> <p>3. Starkregenvorsorge: An Intensität und Häufigkeit zunehmende Extremereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Ziel der Starkregenvorsorge ist es bestehende und zukünftige Bebauung bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen und den Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen möglichst frühzeitig zu reduzieren. Dies dient der Währung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Bevölkerung.</p> <p>Für die Stadt Pirmasens liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamtes für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 9). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.</p> <p>In Karte 5 werden innerhalb und im Umfeld des Plangebietes Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit bis zu hohen Abflusskonzentrationen nach Starkregen dargestellt. Diese Abflussbahnen fließen laut Karte der Harzhütter Klamm zu (siehe Anlage Auszug Starkregengefährdungskarte).</p> <p>Ich empfehle unter Berücksichtigung des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepts der Stadt Pirmasens und der Starkregengefährdungskarte die tatsächliche Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Geländebedingt muss grundsätzlich damit gerechnet werden, dass es bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zu einem oberflächlichen Abfluss von Schmelz- und Niederschlagswasser kommen kann. Den topografischen Gegebenheiten folgend fließt dieses Wasser in Richtung Geländetiefpunkt. Auf diese Gegebenheiten muss im Rahmen der Grundstücksbebauung und / oder Reliefveränderungen Rücksicht genommen werden.</p> <p>Es sollten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z.B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz und entsprechende Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan). Dazu weise ich auf die allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG und die Vorgaben zum Wasserabfluss in § 37 WHG hin.</p> <p>Daneben empfehle ich die Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche, z.B. mit Hilfe von Grünflächen oder Rückhaltemulden, um den Wasserabfluss bereits frühzeitig zu verzögern.</p> <p>4. Bodenschutz: Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher-, und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Ziel-</p>	<p>Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes sind Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit geringer Abflusskonzentration dargestellt. Die tatsächlichen Abflussbahnen wurden überprüft. Diese korrespondieren derzeit mit den vorgegebenen Höhenlinien des Plangebietes. Das Hauptfeld liegt innerhalb des Plangebietes, im südlichen Bereich. Im Zuge der Ausbaumaßnahmen werden die Gefälleverhältnisse nachhaltig verändert werden und dass in den Gefährdungskarten aufgezeigte Abflussbild nicht mehr existent sein wird. Durch die Ausbildung der Erschließungsstraßen ist eine Riegelwirkung zu erwarten. Ein Großteil des südlichen Entstehungsgebietes Sturzflut im Bereich des Plangebietes wurde mit privaten Grünflächen und der Regenrückhaltefläche überplant und liegt somit außerhalb der künftigen Wohnbebauung. Das Entstehungsgebiet entlang der westlichen Plangebietsgrenze liegt ebenfalls außerhalb der mit Baufenster festgesetzten Wohnbebauung.</p> <p>Es wird empfohlen folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Die Hinweise zur Starkregenvorsorge der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern sind zu beachten. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die aktuellen Sturzflutgefahrenkarten eingesehen werden. Für den Ortsbezirk Windsberg liegt zudem ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Stadt Pirmasens vor. Aufgrund der potenziellen Gefährdungslage wird angeraten den Abflussweg im Bereich der Tiefenlinie zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten. Es wird empfohlen gegebenenfalls entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z.B. angepasste Bauweise, Objektschutz, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen).</p> <p>Durch die Bebauung im Plangebiet wird Boden versiegelt. Allerdings gibt es zurzeit nur sehr wenige Wohnbauplätze in Windsberg. Diese befinden sich zudem in Privat-eigentum und stehen dem freien Markt nicht zur Verfügung. Um die Eigentumsbildung zu fördern und weiterhin Bürgern im Ortsteil Windsberg das Bauen zu ermöglichen, sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohnbauplätze entstehen. Da</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>vorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entwicklungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nach-sorgender Bodenschutz).</p> <p>Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p>	<p>es keine Möglichkeit gibt, im Siedlungsbereich nachzuverdichten, soll nun eine wohnbauliche Erweiterung des Siedlungsbereichs von Windsberg in den Außenbereich hinein erfolgen. Hier bietet sich die Fortführung des Ortes nach Osten, direkt an die bebaute Ortslage an.</p> <p>Das Plangebiet im Stadtteil Windsberg ist bereits im Regionalen Raumordnungsplan sowie im Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich Vorkommen von Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen ist derzeit nichts bekannt.</p> <p>Eine Abfrage des Ortsbeirates ist zu empfehlen.</p>
239	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Regionalstelle Gewerbeaufsicht Ref. 23	Aus gewerbeaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Aus Sicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Ref. 23, bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
240	Vermessungs- und Katasteramt West-pfalz		In der Begründung, 1. Allgemeines, 1.2. Lage und Geltungsbereich, S. 3, bitten wir die Aufzählung der vom Geltungsbereich umfassten Flurstücke zu überprüfen und ggf. zu korrigieren (siehe Anlagen 1-2, E-Mail vom 12.07.23 an Stadtplanung@pirmasens.de).	Die Flurstücksnummern wurden überprüft und korrigiert.
241	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
243	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Bundesnetzagentur	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
244	Telekommunikation und Breitbandversorgung	Inexio informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	<p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.</p>	Von der Inexio informationstechnologie und Telekommunikation GmbH liegen keine Leitungen im Plangebiet . Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
245	Ver- und Entsorgung - Telekommunikation	Creos Deutschland GmbH	Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	Von der Creos Deutschland GmbH liegen keine Anlagen im Plangebiet . Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
246	Telekommunikation - Breitbandversorgung	PfalzKom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH	<p>unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung</p>	Von der PfalzKom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH sind keine Anlagen betroffen. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
248	Energieversorgung	juwi AG	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
249	Kommunalaufsicht	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	Windsberg ist kein Schulstandort. Folglich sind Belange der Schulaufsicht vom BP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.	Aus Sicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
250	Telefonica Germany GmbH & Co.OHG		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
251	Deutsche Telekom Technik GmbH		Die Mobilfunkversorgung in Windsberg ist durch den Bestandsstandort FY1530 bereits gegeben. Somit ist kein weiterer Ausbau eines Mobilfunkstandorts in dem Bereich WB 104 „Am Emmersberg“ geplant.	Die Deutsche Telekom Technik GmbH plant keinen weiteren Ausbau eines Mobilfunkstandorts. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
301	Bauordnung	III/65.1	<p>Die in den textlichen Festsetzungen sowie in der Legende enthalten GFZ beträgt 0,8; in der Nutzungsschablone wird 0,7 festgesetzt – wir bitten um Klarstellung. Die Erläuterungen zu Bauweise fehlen in der Legende.</p> <p>Der Grad der Dachneigung sowie die möglichen Dachformen weichen in den textlichen Festsetzungen von den Festsetzungen der Planzeichnung ab – wir bitten um Klarstellung.</p> <p>Die Festsetzung zur Fläche für Trafostation steht im Widerspruch mit den Regelungen zur öffentlichen Grünfläche. Warum werden weitere Flächen für die Inanspruchnahme zur Versorgung des Gebiets geöffnet, obwohl es bereits Flächen für diese gibt.</p> <p>Zu Punkt 5.1 können auch Terrasse hinzugezählt werden, da diese häufig ebenfalls versiegelt werden. Bisher ist nur von Zuwegungen die Rede – eine Klarstellung ist sinnig.</p> <p>„Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18915 abzuschaben, zwischenzulagern und soweit wie möglich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wiederzuverwenden“: Doppelung, da dies auch bereits in der Genehmigung enthalten ist. Wir bitten um Prüfung, ob diese Regelung/Festsetzung im Bebauungsplan überhaupt getroffen werden muss. (Standartaufage der Baugenehmigung: Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist wieder einzubauen oder in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.)</p> <p>Wir regen an, dass die textlichen Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen weiter ausgearbeitet werden. Es ist zu befürchten, dass auf Grund des Geländeverlaufes großflächige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Einebnung der Grundstücke vorgenommen werden. Insbesondere in Pirmasens werden häufig größere Erdbewegungen vorgenommen, die es zu vermeiden, zu regeln gilt. Bisher ist lediglich in der Begründung erwähnt, dass Stützmauern maximal 1,20 m hoch sein dürfen, die textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung enthalten keine Regelungen dazu, auch keine Begrenzungen der Stützmauern. Wir bitte um Klarstellung, z.B. durch Geländeschnitte, welche Maßnahmen durch Bauherren auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gewünscht sind und welche nicht (sind komplette Einebnung des Geländes oder Terrassierungen möglich?). Zudem bitten wir um Überprüfung, ob auf Grund des Geländeverlaufs, Stützmauern in Höhe von 1,20 tatsächlich für das gewünschte Planungsziel ausreichend sind.</p> <p>Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze in Form von Garagen, Carport oder Stellplatz nachzuweisen – Wir bitten um Klarstellung, ob es sich dabei auch um „gefangene Stellplätze handelt. Die LBauO spricht von 1-1,5 Stellplätzen je Wohneinheit, allerdings handelt es sich hierbei um nicht gefangene Stellplätze. Zudem bitten wir zu</p>	<p>Bei der GFZ ist in der Nutzungsschablone ein Kopierfehler aufgetreten. Dies wurde bei den Präsentationen bereits korrigiert und die GFZ mit 0,8 festgesetzt. Die Bauweise wird in der Legende ergänzt.</p> <p>Der unterschiedliche Grad der Dachneigung ist ebenfalls dem Kopierfehler der Nutzungsschablone geschuldet und wird korrigiert.</p> <p>Die Fläche für die Trafostation dient der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität. Flächenbedarf für Kommunikationsanlagen, Gas und Wasserversorgung können bei der Erschließung zusätzlich notwendig werden.</p> <p>Terrassen nehmen i.d.R. weniger Flächen in Anspruch wie Zufahrten, Stellplätze und Zugänge. Des Weiteren sind sie meist direkt an das Gebäude angegliedert. Bei der Nutzung ist hier der Anspruch an die Ebenheit der Fläche größer, so dass die Verwendung von Schotterrasen, Rasengittersteine ungeeignet erscheinen. Eine Versiegelung mit Terrassenplatten, Holzpanelen, Natursteinplatten sollte möglich sein.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird empfohlen die Festsetzung wie folgt zu ändern: <i>„Garagenzufahrten, Stellflächen, Hauszugänge und Gartenwege sind mit wasser-durchlässigen Materialien anzulegen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, wasser-durchlässiges Pflaster etc.).“</i></p> <p>Der Hinweis Nr. 7 verweist auf den Umgang des Bodens u.a. nach DIN 18915. Da der Umgang mit Mutterboden Auflage der Baugenehmigung ist kann auf die Festsetzung 9.2 verzichtet werden.</p> <p>Die Möglichkeit einer kompletten Einebnung des Geländes liegt ohne spezifische Festsetzung im Ermessen des Bauherrn und im Rahmen der Landesbauordnung. Diese Gestaltungsfreiheit für den Bauherrn steht ggf. einem attraktiven Straßen- und Ortsbild entgegen.</p> <p>Die festgesetzten straßenseitigen Einfriedungen sind auf 1,20 m beschränkt um ein offenes, dörfliches Straßenbild zu erhalten.</p> <p>Die komplette Einebnung der Grundstücke ist mit den angedachten Stützmauern von 1,20 m bei der Hanglage mit ca. 8 % Steigung der östlichen Erschließungsstraße nicht möglich. Eine solche Festsetzung soll den topographischen Charakter erhalten.</p> <p>Hierzu sollte eine Abstimmung erfolgen.</p> <p>Aufgrund der geringen Breite der Erschließungsstraße wird ein Parken im öffentlichen Straßenraum nicht möglich sein.</p> <p>Um eine Verlagerung des Parkens in die angrenzenden Straßen zu vermeiden wurden</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>beachten, dass die zulässige Zufahrtsbreite eines Grundstückes grundsätzlich auf eine Zufahrt begrenzt ist, dies ist mit der Straßenverkehrsbehörde Frau Schneider abzustimmen. Wir geben zu bedenken, dass bei 2 möglichen Wohneinheiten insgesamt 4 Stellplätze benötigt werden und bitten um Klarstellung in welcher Form die Zufahrt zu 4 Stellplätzen geregelt werden kann.</p>	<p>2 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Dabei sind auch gefangene Stellplätze zulässig. Hierzu wird empfohlen die Festsetzung wie folgt zu ändern: „Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze in Form von Garagen, Carport oder Stellplatz nachzuweisen. Dabei kann 1 Stellplatz pro Wohneinheit ein gefangener Stellplatz sein.“</p> <p>Aufgrund der geringen Straßenbreiten im Plangebiet ist das Parken im öffentlichen Straßenraum nicht möglich. Demnach entfallen aufgrund von Grundstückszufahrten auch keine Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum. Jede Parkmöglichkeit auf dem Privatgrundstück ist daher zu begrüßen.</p> <p>Desweitern ist zu beachten, dass durch die geringe Straßenraumbreite beim Ein- und Ausparken rechtwinklig zur Straße eine breitere Zufahrt als 3,50 m notwendig wird.</p> <p>Daher wird folgende Festsetzung empfohlen, die noch mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen ist: „Die Zufahrtsbreiten an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der Grundstücksbreite betragen.“</p>
302	Behindertenbeauftragter		<p>Beim derzeitigen Planungsstand sind keine Interessenkonflikte erkennbar.</p>	<p>Aus Sicht des Behindertenbeauftragten bestehen zurzeit keine Einwände gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
304	Garten- und Friedhofsamt	III/67 Untere Naturschutzbehörde und Spielleitplanung	<p>im Rahmen eines FBN ist eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen und sind Ausgleichsmaßnahmen zu nennen, die mit der UNB abgestimmt werden und die im B-Plan festgesetzt werden. Bei den Grünordnerischen Festsetzungen bitte die Festsetzung zur Alternative zu Schottergärten einbeziehen. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu beachten und im U-Bericht zu berücksichtigen.</p>	<p>Der FBN mit Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung wird im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs erstellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
305	Amt für Jugend und Soziales	I/50	<p>Das entstehende Neubaugebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu unserer Kita, so dass hier die Versorgung mit Plätzen gesichert ist.</p>	<p>Aus Sicht des Amtes für Jugend und Soziales ist die Versorgung mit Kita-Plätzen gesichert. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
307	Ordnungsamt	III/32.2 Straßenverkehrsbehörde	<p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p>	<p>-</p>
312	Verkehr	Stadtplanung - Verkehrsplanung	<p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p>	<p>-</p>
325	Tiefbauamt	II/66, 66.1, 66.2, 66.3	<p>Stellungnahme 66.1:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das BPI-Gebiet soll vom Privatinvestor Immo 150 aus Kaiserslautern entwickelt und danach vermarktet werden, d.h. etwaige beitragsrechtliche Abrechnungen durch II/66.1 fallen nicht an. Stattdessen wird 66.1 für die Stadt einen Erschließungsvertrag mit dem Investor ausarbeiten, welcher die Vorgaben für die erforderlichen Erschließungsanlagen (Straßen- und Abwassersystem) im Detail regeln wird. Das Neubaugebiet wird an in westlicher Richtung an zwei Stellen durch neue Erschließungsanlagen an die vorhandene Bebauung der Straße „Am Emmersberg“ angeschlossen und insofern die Erschließung auch für das bisher nur provisorisch erschlossene Grundstück „Langenbergstraße 46“ mit erledigt. <p>Stellungnahme 66.2:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei der Straße, die an der nördlichen Grenze des Plangebietes endet, besteht keine Wendemöglichkeit. Hier ist eine Wendemöglichkeit, ggf. in Form eines Wendehammers, vorzusehen. 	<p>Im FNP ist der nördlich an das Plangebiet angrenzende Bereich ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt. Die Stichstraße nach Norden, ohne Wendemöglichkeit, soll eine Erweiterungsmöglichkeit für die Zukunft sichern. Des Weiteren werden lediglich drei Grundstücke über die nördliche Stichstraße erschlossen.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>2. Der vorgesehene Sammelplatz für Müllbehälter im Verkehrsraum (Fahrbahnbereich) ist nicht akzeptabel. Aufgrund der geringen Straßenbreite von nur 4,50m kommt es zu Einschränkungen des Verkehrs. Bei einer Aufstellung der Müllbehälter im Straßenraum besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Insbesondere bei Dunkelheit sind schwarze Mülltonnen schlecht zu erkennen und stellen ein Verkehrs- und Sichthindernis dar.</p> <p>3. Die Abgrenzung zum Wirtschaftsweg an der östlichen Grenze des Plangebietes ist so herzustellen, dass das Grundstück 895 bis an die hintere Grenze vollständig erschlossen werden kann.</p> <p>4. An der östlichen Grenze schließt ein Wirtschaftsweg an das Plangebiet an. Dieser Wirtschaftsweg wird von teils größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt und über die Straßen des Plangebietes angedient. Ein 2- Richtungsverkehr in der südlichen Straße wären den örtlichen Gegebenheiten besser angepasst.</p> <p>Stellungnahme 66.3: Das überplante Gebiet muss im Trennsystem entwässert werden. Lediglich Schmutzwasser kann über den bestehenden öffentlichen Kanal entwässert werden. Für das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist ein detailliertes Entwässerungskonzept zu erstellen. Das Konzept sollte die Hydraulik der Anlagen (Schmutz und Regenwasser) beinhalten und Aussagen zum Verschlechterungsverbot/Zielerreichungsgebot ggf. Fachbeitrag WRRL, dem Ausgleich der Wasserführung, zu vorhandenen Außengebietentwässerungen (derzeitige und künftig vorgesehene Ableitung) und zum Wasserhaushalt im Gebiet enthalten, sowie auf die Belange des Hochwasserschutzes eingehen. Die einschlägigen Regelwerke sind anzuwenden und einzuhalten. Das angrenzende Grundstück RRB/PG sollte als Optionsfläche Abwasserbeseitigung ausgewiesen werden. Sind in den angrenzenden Gebieten Erweiterungen der Bebauung geplant sind die Erweiterungsflächen in den Entsorgungsanlagen im geplanten Gebiet zu berücksichtigen.</p>	<p>Der festgesetzte Müllsammelplatz dient der temporären Aufstellung (bei Leerung) der Müllgefäß der drei Grundstücke der nördlichen Stichstraße und nicht der dauerhaften Müllbehälterunterbringung.</p> <p>Das Grundstück 895 ist auf einer Breite von 15 m an die öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen. Das ist zur Erschließung des Grundstückes ausreichend.</p> <p>Aufgrund der geringen Breite der geplanten Erschließungsstraße ist ein 2-Richtungsverkehr nicht möglich, da der Begegnungsverkehr LKW/PKW nicht möglich ist. Eine dafür notwendige Verbreiterung der Erschließungsstraße auf 5,50 m ist nicht vorgesehen. Weiterhin ist der östliche Wirtschaftsweg über einen südlich des Plangebietes parallel verlaufenden Weg (Flurstück 1117) erreichbar sowie von der Hochwaldstraße.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches zur Genehmigung vorgelegt wurde.</p>
326	Vorbeugender Brandschutz	65.1 Feuerwehrtechnischer Bediensteter	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
327	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	I/23	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
328	WSP	WSP	<p>Abfallentsorgung am Grundstück: Für die erforderlichen Abfallentsorgungseinrichtungen sind Standplätze vorzuhalten bzw. einzuplanen. Je nach späterer Nutzung sind hier verschiedene Möglichkeiten denkbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundstücksbezogen, d.h. je Grundstück ein Standort für die Abfallgefäß der vier getrennt gesammelte Abfallarten (mindestens vier MGB bis 240 Liter) oder 	<p>Für das Plangebiet sind grundstücksbezogene Standplätze für die Abfallentsorgung vorgesehen. Dafür sind vier Abfallgefäß bis 240 Liter vorzusehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>2. gebietsbezogen ein zentraler Standort für die Abfallgefäße der vier getrennt gesammelten Abfallarten zur zentralen Nutzung (mindesten vier MGB bis 1.100 Liter)</p> <p>Ausgestaltung der Verkehrsflächen: Bei der baulichen Ausgestaltung der Verkehrsflächen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Müllfahrzeuge nicht rückwärtsfahren dürfen und die Vorgaben der berufsgenossenschaftlichen Regeln (Befestigung, Breite, Wendemöglichkeiten) einzuhalten sind. Die Verkehrsflächen sind so auszustalten, dass sie von dreiachsigen Müllfahrzeugen befahren werden können. Auf die DGUV Information 214-033, „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ wird verwiesen. Die Grundstücke, die an Sackgassen / Stichstraßen liegen, können nicht angefahren werden. Die Bewohner müssen die Behälter vor zur Durchgangsstraße bringen.</p> <p>Standplatz für Glascontainer: Die Stadt Pirmasens muss den Dualen Systemen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl Standplätze für den Betrieb des Altglasrücknahmesystems zur Verfügung stellen. Diese Standplätze sollen möglichst zentral oder in fußläufiger Entfernung in den jeweiligen Gebieten liegen. Aktuell wird diese Vorgabe in Windsberg nicht erfüllt. Bei dem zu erwartenden Anstieg der Einwohnerzahl – volle Nutzung des ausgewiesenen Bebauungsgebiets vorausgesetzt – ist die Schaffung einer Standfläche für einen weiteren Depotcontainerstandplatz erforderlich. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf beträgt ca. 10 m².</p>	<p>Die Erschließungsstraßen sind so konzipiert, dass ein Befahren mit dem dreiachsigen Müllfahrzeug möglich ist.</p> <p>Lediglich für die drei Grundstücke der nördlichen Sackgasse, sind die Müllgefäße an die Einmündung zum Müllbehältersammelplatz auf der Verkehrsfläche (M – in der Planzeichnung) zu verbringen. Aufgrund der geringen maximalen Entfernung von 25 m ist dies zumutbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baugebiet, mit seinen schmalen Erschließungsstraßen erscheint nicht geeignet für einen zentralen Containerstandort für rund 700 Einwohner, daher wurde keine Festsetzung einer Fläche für diese Nutzung im Geltungsbereich getroffen. Ein geeigneter Standort wäre sicherlich eine Durchfahrtsstraße wie die Hochwaldstraße.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
330	II/Umwelt		Keine Stellungnahme eingegangen.	-
331	Brand- und Katastrophenschutz	III/38	Keine Stellungnahme eingegangen.	-